

Kinderrechte heute

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Karin Meendermann/
Juliane Lindemann

Über die Menschenrechte herrscht weitgehend Einigkeit – aber welche Rechte sollen Kinder haben?

Dieser Diskussionsprozess begann zur Zeit der Aufklärung, nahm seinen Weg über die Proklamation des Internationalen Jahres des Kindes im Jahr 1979 und begründete schließlich die Verankerung eines der bedeutendsten Meilensteine in der Kinderrechtsentwicklung, nämlich die Annahme der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes am 20. November 1989. Die besondere Bedeutung dieses internationalen Übereinkommens liegt darin, dass zum ersten Mal in einer verbindlichen Rechtsform persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus Sicht von Minderjährigen zusammengestellt wurden (vgl. Borsche 1993, S. 473).

Aufbau, Grundprinzipien und Rechte

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK) umfasst neben einer Präambel 54 Artikel. Diese sind in drei Teile gegliedert:

► *Teil 1 (Artikel 1 bis 41):*

Er beinhaltet die materiellen Rechte der Kinder und den Anwendungsbereich der Konvention. Demnach ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende nationalstaatliche Recht nicht früher eintritt (Artikel 1). Die Definition des Kindes in der KRK entspricht in der deutschen Rechtsordnung dem Status des Minderjährigen.⁵ Eine Unterscheidung zwischen Kind und Jugendlichen nimmt die KRK nicht vor.

► *Teil 2 (Artikel 42 bis 45):*

Er regelt die Verfahrensvorschriften zur Überprüfung der Umsetzung der in den Artikeln 1 bis 41 be-

schriebenen Rechte, z. B. die Verpflichtung der Staaten, den Inhalt der Konvention bei Erwachsenen und Kindern bekannt zu machen (Artikel 42). Auch die Berichterstattungspflicht für die Mitgliedsstaaten über die Maßnahmen zur Umsetzung der KRK (Artikel 44), die Einsetzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes und seiner Mitglieder (Artikel 43) sowie die Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der erfolgreichen Umsetzung der KRK (Artikel 45) sind hier festgelegt.

► *Teil 3 (Artikel 46 bis 54):*

Er formuliert die Bedingungen zur Ratifizierung der KRK durch die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden (Artikel 47, 48) sowie die Möglichkeit der Vorbehaltserklärung durch die ratifizierenden Staaten (Artikel 51).

Vier Grundsätze der KRK treffen Aussagen darüber, wie unter Berücksichtigung der Konvention zukünftig staatliches Handeln erfolgen soll:

- das *Prinzip der Gleichbehandlung* (Artikel 2),
- das *Prinzip des besten Interesses des Kindes* (Artikel 3),
- das *Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung* (Artikel 6),
- die *Achtung vor der Meinung des Kindes* (Artikel 12) (vgl. Deutsches Komitee 1999, S. 2).

Die Strukturierung des umfassenden materiell-rechtlichen Teils der KRK lässt sich durch die Begriffe *provision – protection – participation* vornehmen (vgl. Bethke 1996, S. 45). Die Konvention garantiert in diesen drei Hauptkategorien Versorgung – Schutz – Partizipation einen rechtlichen Mindeststandard und ist darüber hinaus ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber den Kindern in aller Welt (vgl. ebenda). Die



wichtigsten Inhalte der KRK können kompakt und verständlich in zehn Punkten zusammengefasst werden (s. Kasten S. 29).

Zur Einhaltung der Kinderrechtskonvention

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes

Zehn unabhängige Sachverständige aus unterschiedlichen Ländern bilden einen Ausschuss, der zweimal im Jahr für jeweils drei Wochen tagt, um die Maßnahmen der Vertragsstaaten zur Umsetzung der KRK zu überprüfen. Dazu kann der Ausschuss zusätzlich zu den Berichten der Regierungen Stellungnahmen der nicht staatlichen Interessenvertretungen (NGOs) einfordern.

Auf dieser Grundlage werden so genannte Staatenberichte der Vertragsstaaten verfasst. Der Ausschuss äußert seine „Abschließenden Bemerkungen“ (Concluding Observations) über die Umsetzung der Konvention in dem Vertragsstaat. Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung der „Concluding Observations“ bestehen allerdings ebenso wenig wie ein Beschwerderecht für einzelne Staaten bzw. für Kinder und Jugendliche.

Die Rolle der nicht staatlichen Interessenvertretungen

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes legt bei der Erarbeitung seiner „Concluding Observations“ großen Wert auf die Stellungnahmen der nicht staatlichen Interessenvertretungen. In Deutschland wurde im Zuge der Erstberichterstattung Kritik an dem ersten Berichtsentwurf der Bundesregierung in Fachkreisen laut. Um diese Kritik zu bündeln und ihr mehr Gewicht zu verleihen, bildete sich 1993 eine Initiative zur Unterstützung der Umsetzung der KRK in Deutschland. Aus dieser Initiativegruppe konstituierte

sich im Mai 1995 die „National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland (NC)“.⁶

Die Ratifizierung der KRK in Deutschland

In Deutschland wurde die Kinderrechtskonvention 1992 unter Vorbehalt ratifiziert. Ursächlich für die schwierige Phase der Ratifizierung war die Position der Bundesländer. Diese wurden durch einige Vorschriften der KRK, z. B. in Bezug auf das Schulwesen, in ihrer Kulturhoheit tangiert. Der Konflikt wurde durch die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung beendet.

Es bleibt noch viel zu tun ...

Ein großes Problem der KRK liegt in der beachtlichen Zahl von Unverbindlichkeiten im Konventionstext. So relativieren Formulierungen wie „im Einklang mit innerstaatlichen Verfahrensvorschriften“ (Artikel 12) oder die Möglichkeit der „Einschränkung der Ausübung des Rechts“ (Artikel 13) oftmals die Inhalte der Artikel (vgl. Bethke 1996, S. 158). Die gefundenen Formulierungen stellen den kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen den Ansichten der teilnehmenden Staaten dar.

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass in Deutschland bezüglich der Kinderrechte eher ein *Vollzugsdefizit als der Bedarf eines Ausbaus von Kinderrechten* vorliegt (vgl. Eichholz 2002, S. 61). So kritisiert der Vorsitzende von UNICEF Deutschland, zwischen Bekenntnissen der Politik und der tatsächlichen Verwirklichung von Kinderrechten klaffe eine Lücke. Kinderinteressen würden beim Städtebau oder in der Verkehrsplanung kaum berücksichtigt. Flüchtlingskinder hätten nur eingeschränkt Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung (vgl. Schlagintweit 2002).

Aber unabhängig von den konkreten Verbindlichkeiten der KRK ist ihr eine Symbolkraft und -wirkung zu bescheinigen, die – losgelöst von der Umsetzung der Präambel und den Artikeln in nationalstaatliche Rechtsnormen – weiter gehende Folgen und Einflüsse entfalten könnte. ■

Anmerkungen zu den Beiträgen S. 26–29

1 Die Bezeichnungen für die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

sind in der Literatur sehr unterschiedlich. Im vorliegenden Text wird sie als Kinderrechtskonvention bezeichnet oder die deutsche Abkürzung KRK gewählt.

2 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789. Der Text findet sich unter www.jura.uni-sb.de/BIJUS/constitution/58/decl1789.htm (abgerufen am 23. 10. 2004).

3 Die Abkommen der Liga der Nationen in den Jahren 1920–1944 finden sich unter www.untreaty.un.org (abgerufen am 23. 10. 2004).

4 Die Abkommen der Vereinten Nationen in den Jahren 1946–2003 finden sich unter www.untreaty.un.org (abgerufen am 23. 10. 2004).

5 vgl. BGB: Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1. Allgemeiner Teil, §2 (Eintritt der Volljährigkeit)

6 Die „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland (NC)“ zählt aktuell 90 Mitglieder. Dies sind u. a. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Amnesty International, UNICEF Deutschland, Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund, SOS Kinderdorf, ProKids, Pestalozzi-Fröbel-Verband.

Literatur

Bethke, Ralph: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seine Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1996

Borsche, Sven: Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Was für Kinder. Aufwachsen in Deutschland. Ein Handbuch. München 1993

Deutsches Komitee für UNICEF: Information – UN-Konvention als „weltweites Grundgesetz“ für Kinder – Kinder haben Rechte. Köln 1999

Eichholz, Reinald: Verstetigung einer Beteiligungskultur? Politische und rechtliche Rahmen-

bedingungen. In: BMFSFJ (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen als gesellschaftliche Utopie? Dokumentation des Bundeskongresses am 12./13. 11. 2001. Berlin 2002

Frädrich, Jana/Ilona Jerger-Bachmann: Kinder bestimmen mit. Kinderrechte und Kinderpolitik. München 1995

Häckel, Katja: Partizipation von Kindern in der Kommunalpolitik. Bielefeld 1993

Knauer, Raingard: Kinder können mitentscheiden. Neuwied, Kriftel, Berlin 1998

Largo, Remo H.: Kinderjahre. Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung. München 2004

Lost, Christine: Das Welt-Bild des Kindes als Spiegel der Erwachsenenwelt und die Eigenwelt des Kindes. In: Pestalozzi-Fröbel-Verband (Hrsg.): Kinder und ihre Welt-Bilder. Dokumentation einer Bundesfachtagung des Pestalozzi-Fröbel-Verbandes im Oktober 1993 in Göttingen. München, Wien 1994

Neubacher, Frank/Horst Schüler-Springorum: Einführung. In: BMJ (Hrsg.): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats. Godesberg 2001

Ostermeyer, Helmut: Die Gleichberechtigung des Kindes. Frankfurt am Main 1976

Portmann, Rosemarie: Kinder haben ihre Rechte. Denkanstöße, Übungen und Spielideen zu den Kinderrechten. München 2001

Schlagintweit, Reinhard: Zitiert in: Die Kinder kommen nicht zu ihrem Recht. In: Die Glocke v. 16. 11. 2002

Schoenebeck, Hubertus von: Kinder in der Demokratie. Münster 1998

Wilk, Liselotte: Der Perspektive der Kinder gerecht werden. Das Wohl des Kindes aus soziologischer Sicht. In: Protokolldienst der Akademie Bad Boll (Hrsg.): Politik für Kinder. Tagung vom 11. bis 13. April 1997 der Evangelischen Akademie Bad Boll. Bad Boll 1997

INFORMATION



Die Rechte des Kindes nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
8. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können (vgl. Portmann 2001, S. 9).